

Vor der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit im Bewachungsgewerbe ist die Einholung einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung erforderlich.

§ 34 a der Gewerbeordnung macht die Erteilung der Erlaubnis für die Ausübung des Bewachungsgewerbes u.a. davon abhängig, dass zuvor eine Unterrichtung über die notwendigen rechtlichen Vorschriften oder bei bestimmten Tätigkeitsbereichen eine bestandene Sachkundeprüfung nachgewiesen werden kann. Das Unterrichtungsverfahren für Bewachungsunternehmer führt die IHK für München und Oberbayern durch, für das Bewachungspersonal die IHK Schwaben. Die Sachkundeprüfung wird von der IHK Schwaben angeboten.

I. Die Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe

1. Wer muss unterrichtet werden?

Dem Unterrichtungsverfahren haben sich zu unterziehen:

- a) Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung als Selbstständige ausüben wollen,
- b) bei juristischen Personen (z. B. GmbH), die gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer), soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt betraut sind (und diese Aufgaben erst nach dem 1. Dezember 1991 übernommen haben),
- c) die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen (Betriebsleiter), (soweit sie in dieser Funktion erst nach dem 1. Dezember 1991 tätig geworden sind,) und
- d) Angestellte, die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nach § 34 a Gewerbeordnung befasst werden sollen, sofern sie nicht vor dem 1. April 1996 bereits in einem Bewachungsunternehmen beschäftigt waren.

2. Wer muss nicht unterrichtet werden?

Von der Unterrichtung freigestellt sind Personen, die:

- a) für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung abgelegt worden sind (z.B. Werkschutzfachkraft, Werkschutzmeister, Fachkraft für Schutz und Sicherheit),
- b) Abschlüsse einer Laufbahnprüfung mindestens für den mittleren Vollzugsdienst bei Polizei, Bundesgrenzschutz, Bundespolizei, Justizvollzug Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) oder bei den Feldjägern in der Bundeswehr,
- c) oder eine bestandene Sachkundeprüfung von der IHK nachweisen können.
- d) Personen, die eine leitende Funktion in einem Bewachungsunternehmen anstreben oder sich selbstständig machen wollen, müssen die 80-stündige Unterrichtung außerdem dann nicht nachweisen, wenn sie nach Absolvierung einer Unterrichtung für das Bewachungspersonal mindestens 3 Jahre in den Jahren 2000-2003 ununterbrochen im Bewachungsgewerbe tätig waren.

3. Welche Tätigkeiten zählen zum Bewachungsgewerbe?

Bewachung ist, wenn Leben oder Eigentum „aktiv“ bewacht wird, ggf. unter Nutzung von technischen Hilfsmitteln. Mit ihr ist eine Schutzabsicht verbunden, die sie von reinen Beobachtungs- oder Kontrolltätigkeiten unterscheidet. Eine bloße Warntätigkeit vor Gefahren gilt nicht als Bewachung. Diese Definition zeigt bereits, dass es Auslegungsspielräume gibt.

Bewachung im Sinne des § 34 a Gewerbeordnung geht über die reine Überlassung von Sicherheitsräumen oder Überwachungsgeräten ebenso hinaus wie über ausschließliche Fahrer- oder Transporttätigkeiten (Kurierdienste,

Bereitschaftsfahrer) oder eine Tätigkeit als Signalposten. Auch die reine Entgegennahme und Weiterleitung von Alarmmeldungen durch Notrufzentralen sind in der Regel keine Bewachung. Sobald jedoch Kameraaufzeichnungen durch Personen überwacht oder Notrufe durch Personen aufgenommen werden, von denen in Krisensituationen Aktivitäten erwartet werden, oder ein Fahrer gleichzeitig auch Leibwächter oder Geldtransportbegleiter ist, liegt eine Bewachungstätigkeit vor.

Pförtner üben Bewachungstätigkeiten immer aus, wenn nicht lediglich reine Empfangs- und Informationsaufgaben übernommen werden. Haushüter üben hingegen in der Regel die für eine Bewachung charakteristischen Kontrolltätigkeiten aus.

Schließlich muss die Bewachung zu den gegenüber dem Auftraggeber zu erbringenden Hauptleistungen gehören. Der angestellte Kaufhausdetektiv ist deshalb genau so wie das durch ein Hotel beschäftigte Sicherheitspersonal im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung nicht Angehöriger des Bewachungsgewerbes. Anders sieht es jedoch beim selbstständigen Kaufhausdetektiv oder der Bewachungsfirma, die für das Hotel tätig ist, aus.

4. Wie lange dauert die Unterrichtung?

Für selbstständige Gewerbetreibende und Betriebsleiter umfasst die Schulung 80 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten), für sonstige Beschäftigte 40 Unterrichtsstunden. Die Unterrichtung erfolgt mündlich und in deutscher Sprache. Die zu unterrichtende Person muss deshalb über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

5. Was ist das Ziel der Unterrichtung?

Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie mit deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben ermöglicht. Die Industrie- und Handelskammer kann dies nach Abschluss des Unterrichtsverfahrens durch eine Bescheinigung bestätigen, wenn die unterrichtete Person ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen (schriftliche und mündliche Beantwortung von Verständnisfragen) überzeugt hat, dass die Person mit dem Unterrichtsstoff vertraut ist. Die Bescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die Unterrichtung aufmerksam verfolgt und deren Inhalt verstanden worden ist (§ 34 a Abs. 1 Nummer 3 Gewerbeordnung).

6. Was ist der Inhalt der Unterrichtung?

Die Unterrichtung umfasst für alle Arten des Bewachungsgewerbes insbesondere die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift, Wach- und Sicherheitsdienst
- Verhalten in Gefahrensituationen
- Umgang mit Menschen (u. a. Deeskalationstechniken)
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Für selbstständige Gewerbetreibende, Geschäftsführer und Betriebsleiter ist die Unterrichtung ausführlicher und deshalb länger als für sonstige Beschäftigte.

7. Was kostet die Unterrichtung?

Die Kosten des Unterrichtsverfahrens sind von den Teilnehmern zu tragen. Die Höhe der Teilnahmeentgelte ersehen Sie aus folgender Aufstellung:

Teilnahme an einer 40-stündigen Unterrichtung: 425,00 EUR
(Bewachungspersonal)

Teilnahme an einer 80-stündigen Unterrichtung: 800,00 EUR
(Unternehmer, Betriebsleiter)

8. Termine und Orte der Unterrichtung?

Unterrichtung für Angestellte:

Die aktuellen Veranstaltungstermine und Unterrichtsorte finden sich im Internet unter www.ihk-bildungshaus-schwaben.de. Sie können auch telefonisch erfragt werden: Tel. 0821 3162-426, Frau Sarah Lachner

Die Unterrichtung wird in Augsburg und Memmingen angeboten. Sollte ein Unternehmen für eine größere Anzahl von Angestellten Unterrichtsbedarf haben, können auch individuelle Termine mit der IHK Schwaben abgestimmt werden.

Unterrichtung für Unternehmer oder Betriebsleiter:

Die aktuellen Veranstaltungstermine finden sich im Internet unter www.muenchen.ihk.de, Starthilfe und Unternehmensförderung, Unternehmensgründung. Sie können auch telefonisch erfragt werden: Tel. 089 5116-545. Die Unterrichtung wird in München angeboten.

II. Die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

1. Wer muss die Sachkundeprüfung ablegen?

Die Sachkundeprüfung soll den Nachweis erbringen, dass die in den nachfolgend genannten Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen. Die Sachkundeprüfung muss jeder, Unternehmer wie Angestellter, der eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausübt oder ausüben will, erfolgreich absolviert haben:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)

Bevor diese Tätigkeiten das erste Mal ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Der Unternehmer darf Personal ohne Sachkundeprüfung nicht in den drei genannten Bereichen einsetzen!

2. Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

Personen mit bestimmten Ausbildungsabschlüssen (z. B. Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, Fachkraft für Schutz und Sicherheit etc.) sind von der Sachkundeprüfung befreit. Befreit sind auch Personen, die am 1. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind.

3. Wo können Sie die Sachkundeprüfung ablegen?

Die Sachkundeprüfung wird von der IHK Schwaben abgenommen. Die IHK Schwaben bietet in 2-monatigem Rhythmus Prüfungstermine an.

4. Termine der Sachkundeprüfung?

Die regelmäßigen Termine der IHK Schwaben finden sich im Internet unter www.schwaben.ihk.de, Aus- und Weiterbildung, Weiterbildungsprüfungen / Sach- und Fachkundeprüfungen. Telefonische Auskünfte – auch zu Sonderprüfungsterminen - erteilt Frau Hannelore Modjesch, Tel: 0821 3162-192, E-Mail: hannelore.modjesch@schwaben.ihk.de

5. Welche Voraussetzungen müssen Sie vorweisen, wenn Sie die Prüfung ablegen wollen?

Die Vorbereitung ist grundsätzlich frei und kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbstständiges Lernen erfolgen. Es gibt verschiedene Weiterbildungseinrichtungen, die entsprechende Schulungen und Vorbereitungskurse anbieten. Informieren Sie sich im Internet.

6. Was kostet die Sachkundeprüfung?

Die Gebühr für die Sachkundeprüfung beträgt 150,00 EUR.

7. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling. Die Prüfung kann im Falle des Durchfallens wiederholt werden. Wurde die Prüfung bestanden, so bekommt der Prüfling eine Bescheinigung der IHK ausgehändigt, die er dem Gewerbetreibenden/Arbeitgeber vorlegen muss.

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
- Bürgerliches Gesetzbuch,
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, und
- Grundzüge der Sicherheitstechnik.

In der mündlichen Prüfung wird der Schwerpunkt - neben den genannten Sachgebieten - auf das Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gelegt. Dieses Gebiet umfasst insbesondere das Gewerbe- und Datenschutzrecht. Weiterer Schwerpunkt ist der Umgang mit Menschen, insbesondere das Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen.

Weitere neue Vorschriften für die der Sachkundeprüfung unterliegenden Bereiche

Bewachungstätige müssen als sogenannte Citystreife und bei Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken ein Schild tragen, auf dem ihr Name oder eine Kennnummer und der Name des Bewachungsunternehmers zu sehen ist.

Weitere Hinweise sind der Bewachungsverordnung zu entnehmen.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Stand: 01/2012

Ansprechpartner:

Anita Christl
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg
Tel 0821 3162-221 | Fax 0821 3162-174
Anita.Christl@schwaben.ihk.de